

LANDKREIS
CLOPPENBURG

WIR ISTHIER.

Begründung

zur

Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Marka zwischen Markhausen und Del-
schloot“

(NSG WE 295)

Stadt Friesoythe

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Gebietsbeschreibung	4
2.1	Abgrenzung	4
2.2	Naturräumliche Grundlagen.....	5
3	Rechtlicher Rahmen	5
3.1	EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz	5
3.2	Bestehender Schutz	5
4	Inhalte der Verordnung	6
4.1	Schutzzweck.....	6
4.2	Verbote und Gebote	6
4.3	Freistellungen	8
4.3.1	Gewässerunterhaltung.....	8
4.3.2	Landwirtschaftliche Bodennutzung	9
4.3.3	Wegebauliche Unterhaltung des Gebietes.....	9
4.3.4	Jagd- und Fischereiausübung.....	9
4.3.5	Freizeitnutzung	9
4.4	Anordnungsbefugnis.....	9
4.5	Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	10
4.6	Sonstige Hinweise	10

Abbildungen

Abb. 1: Übersicht über das Naturschutzgebiet 4

Tabellen

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung 7

Anhang 1: Darstellung der FFH - Meldegrenze im Bereich des NSG "Marka zwischen
Markhausen und Delschloot" 11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Erforderlichkeit der Ausweisung des Teilbereiches der Marka ergibt sich aus der Meldung des Gebietes als FFH Gebiet an die Europäische Union auf Basis der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH – Richtlinie = Fauna Flora Habitat - Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist es, ein Schutzgebietssystem (Natura 2000) zu errichten.

Die Meldung der Marka als FFH – Gebiet erfolgte unter der Bezeichnung „Markatal mit Bockholter Dose“ (EU Nr. 3012-301) und wurde durch die EU im Dezember 2004 bestätigt. Um den in der Richtlinie formulierten Anforderungen an die nationale Gesetzgebung gerecht zu werden, muss der Flusslauf möglichst einschließlich der relevanten Begleitlebensräume bzw. der Aue in eine nationale Schutzkategorie überführt werden. Für den Bereich der Marka wird dieser Anforderung durch die Ausweisung des Gebietes als NSG „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ und einer expliziten Berücksichtigung des Flussneunauges Rechnung getragen.

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Abgrenzung

Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes (NSG) folgt, entsprechend der Vorgabe, die FFH - Richtlinie in nationales Recht umzusetzen, der Meldegrenze des FFH - Gebietes. Im Wesentlichen orientiert sich die Gebietsgrenze an den bestehenden Flurstücksgrenzen. Der Geltungsbereich des NSG liegt teilweise im Bereich der Flurbereinigungsverfahren Neuvrees. Die Grenzziehung richtet sich in diesem Teil des Schutzgebietes nach den durch die Flurbereinigung festgelegten Flurstücksgrenzen.

Das Naturschutzgebiet umfasst in der vorgesehen Ausdehnung eine Fläche von rd. 34 ha.

Das Naturschutzgebiet beinhaltet das der EU gemeldeten FFH Gebiet 046 „Markatal mit Bokholter Dose“, so dass der angestrebte Schutz vollständig gewährleistet ist. Die Meldung des Gebietes an die Europäische Union erfolgte im Maßstab 1:50.000, so dass sich im Rahmen der kartographischen Anpassung des Gebietes auf den Maßstab der Verordnungskarte (1:10.000) geringfügige Abweichungen ergeben.

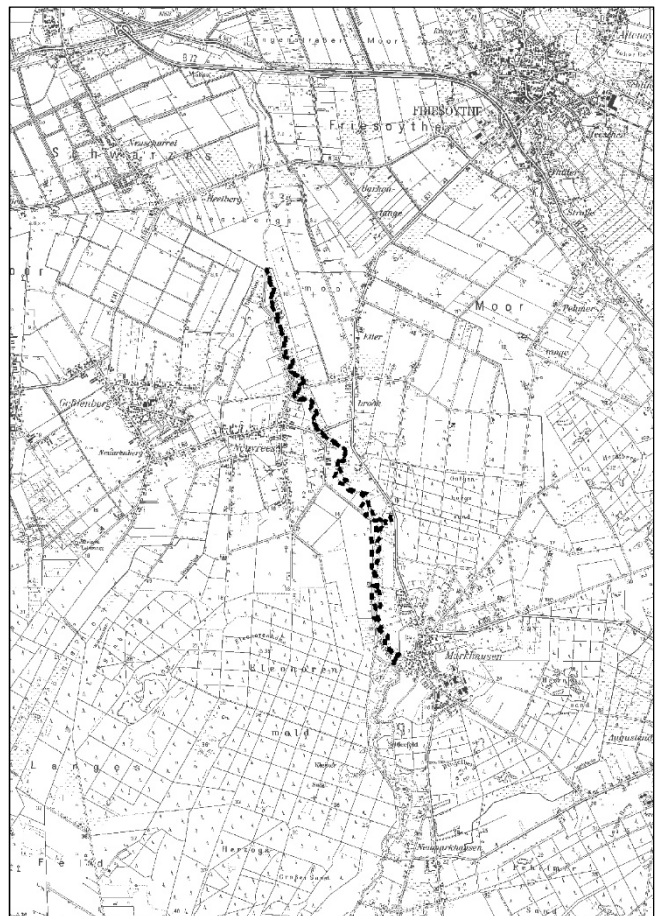


Abb. 1: Übersicht über das Naturschutzgebiet

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Naturräumlich befindet sich das Gewässer nahezu vollständig innerhalb der naturräumlichen Region der Oldenburgisch-Ostfriesischen-Geest, lediglich im Süden hat es geringen Anteil an der Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung.

Im Landschaftsrahmenplan wird das Schutzgebiet der Landschaftseinheit 4 „Friesoyther Geestinseln und Garreler Talsandplatten“ sowie mit kleinen Anteilen im Süden der „Markhauser und Ahlhorner Sandgeest“. Diese Grundmoränengebiete werden durch die teilweise kleinräumige Durchdringung mit Gewässern, Hoch- und Niedermooren und Wäldern. Dementsprechend stellen Moor- und Sumpfwälder, Eichen oder Buchenwälder oder Moore die potentiell natürliche Vegetation dar.

3 Rechtlicher Rahmen

3.1 EU - FFH - Richtlinie und Bundesnaturschutzgesetz

Nach Artikel 6 Abs.1 der FFH - Richtlinie legen die Mitgliedsstaaten für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest. Dadurch soll in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das jeweilige Gebiet ausgewiesen ist, vermieden werden. Nach der Übernahme dieser Anforderungen in § 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mündet die Erfüllung dieser Anforderungen in der Ausweisung des FFH Gebietes „Markatal mit Bockholter Dose“ als NSG.

3.2 Bestehender Schutz

Das Gebiet ist derzeit durch die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet CLP 9 „Marka zwischen Markhausen und Ellerbrock“ geschützt. In dieser finden die zur Meldung als FFH Gebiet relevanten Lebensräume und Arten jedoch keine besondere Berücksichtigung, so dass der bestehende Schutz nicht ausreichend im Sinne des EU-Rechts ist.

Neben dem bestehenden Gebietsschutz unterliegen der Flusslauf und einige unmittelbar angrenzende Bereiche als gesetzlich geschütztes Biotop dem Schutz nach § 30 BNatSchG. Eine Beeinträchtigung dieser Gebiete oder deren Veränderung ist somit per Gesetz bereits verboten.

Neben dem Flächenschutz unterliegen die in der Marka vorkommenden Fluss- und Bachneun- augen dem Artenschutz und sind besonders geschützte Arten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist darauf bereits entsprechend der bestehenden Rechtslage Rücksicht zu nehmen.

4 Inhalte der Verordnung

4.1 Schutzzweck

Nach den Vorgaben des § 23 BNatSchG können Gebiete

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

als Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzt werden.

Der Schutzzweck ist in § 2 der Verordnung festgelegt und beinhaltet den Schutz von

- Fließgewässern mit flutender Wasservegetation (Lebensraumtyp 3260),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*) und
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*).

Mit der Ausweisung der Marka als Naturschutzgebiet soll die Repräsentanz von Lebensräumen von Bach- und Flussneunauge im Naturraum der „Ostfriesisch – Oldenburgischen Geest“ und der „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ erhöht werden.

4.2 Verbote und Gebote

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die in der Verordnung vorgesehenen Einschränkungen dienen der Klarstellung und beziehen sich auf Rechte, die in der freien Landschaft ohne Schutzstatus generell gegeben sind. Die Einschränkungen wurden unter Berücksichtigung des Grundsatzes, dass jeweils das mildeste, geeignete Mittel zur Erreichung der Ziele zu nutzen ist, ausgewählt. Eine Beschneidung der bestehenden Rechte der Eigentümer ist nicht oder nur geringfügig gegeben. Durch diese notwendigen, weitergehenden Einschränkungen sollen die herrschenden Gewässerverhältnisse dauerhaft erhalten und der Fortbestand des zu schützenden Lebensraumtyps und der vorhandenen Population von Neunaugen gesichert werden. Ansprüche auf Entschädigung entstehen durch die Ausweisung des NSG nach derzeitigem Recht und Kenntnisstand nicht.

Die Festlegungen orientieren sich im Wesentlichen an den bereits in der täglichen Praxis zur Anwendung kommenden und dem Stand der Technik entsprechenden Methoden der Gewässerunterhaltung. Dennoch ist es im Sinne der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit notwendig, die schutzgebietsgerechte Unterhaltung und Pflege des Gewässers zu formulieren und festzuschreiben.

Soweit die im Folgenden aufgelisteten Verbote/Gebote einem Zustimmungsvorbehalt unterliegen, besteht auch die Möglichkeit, die Zustimmung an Nebenbestimmungen oder weitergehende rechtliche Anforderungen des § 34 BNatSchG, betreffend der Zulässigkeit von Projekten in Natura 2000 Gebieten, zu binden.

Tab. 1: Darstellung Verbote / Gebote und Zielstellung

Verbot / Gebot	Zielstellung	In alt-VO
Wasser zu entnehmen; ausgenommen ist die Entnahme zur Versorgung von Weidetränken.	Verhinderung der Verschlechterung des Gewässers durch Verringerung der Wassermenge bezüglich Wassertemperatur und / oder Sauerstoffgehalt.	Nein
eine für die Erreichung des Schutzzwecks nachteilige Veränderung des Wasserhaushaltes.	Sicherung der Grundwasserstände zur Erhaltung der Feuchtbiotope in der Aue des Gewässers. Für das Gebiet positive bzw. nicht relevante Änderungen des Wasserhaushaltes bleiben zulässig und bedürfen auch keiner formalen Befreiung.	Ja
die wertbestimmende, flutende Wasservegetation nachhaltig zu beeinträchtigen.	Umfassende Sicherung der flutenden Wasservegetation, insbesondere vor nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung.	Nein
bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen.	Vermeidung von möglicherweise das Schutzziel gefährdenden baulichen Maßnahmen.	Ja
die ackerbauliche Nutzung der Flächen.	Vermeidung von Nutzungen, die für das Gewässer und sonstige geschützte Flächen sich nachteilig auswirken.	Nein
nicht standortheimische Pflanzen einzubringen.	Vermeidung der Florenverfälschung durch nicht heimische Arten.	Nein
Grünland umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln.	Ausschluss einer weniger umweltverträglichen Ackernutzung, Erhalt der Feuchtwiesen.	Teilweise ja
Hunde frei laufen zu lassen.	Einschränkung der Freizeitnutzung zur Sicherung der Ungestörtheit des Gebietes. Gefördert werden insbesondere Vogelarten und sonstige Wildtiere.	Nein
organisierte Veranstaltungen durchzuführen.	Vermeidung von Störungen.	Ja
das NSG mit unbemannten Luftfahrzeugen (z.B. Modellflugzeugen, Drachen, Drohnen) zu überfliegen.	Vermeidung von Störungen.	Ja

Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in Absatz 1 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder eine nachhaltige Störung des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Soweit möglich können damit bestimmte Aktivitäten oder Vorhaben durch entsprechende Auflagen in ihrer Wirkung derart gemildert werden, dass der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird und diese Vorhaben somit zulässig sind.

Mit der unter Abs. 3 getroffenen Formulierung wird ausgeschlossen, dass mit der Verordnung in bestehende öffentliche Rechte wie z.B. Baugenehmigungen etc. eingegriffen wird. Damit wird der Bestandschutz auch nach Bestehen der Schutzgebietsverordnung bestätigt.

4.3 Freistellungen

Neben den allgemeinen Verboten, welche sich aus den Vorgaben des Naturschutzrechtes ergeben und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zunächst grundsätzlichen Vorrang vor anderen Belangen einräumen, sowie den oben formulierten Verboten, sind in der Verordnung auch Freistellungen von den Verboten vorgesehen. Diese umfassen neben Anderen vor allem Punkte aus den folgenden Bereichen:

1. Gewässerunterhaltung,
2. Eigentumsrechte
3. landwirtschaftliche Bodennutzung,
4. wegebauliche Unterhaltung des Gebietes,
5. Maßnahmen, die der Kontrolle/dem Monitoring und der Pflege/Entwicklung des Gebietes dienen.
6. Freizeitnutzung

Die Freistellung der oben genannten Bereiche umfasst auch das Betreten oder Befahren des Gebietes zum entsprechenden Zweck. Einige Tätigkeiten, deren Unbedenklichkeit nicht von vornherein offensichtlich ist, werden unter den Zustimmungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. unter Anzeigepflicht gestellt. Konflikte können damit vorzeitig beseitigt und ggf. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgestimmt werden.

4.3.1 Gewässerunterhaltung

Der Bereich der Marka weist als wichtiger Vorfluter regelmäßig einen hohen Unterhaltungsaufwand auf. Dieses betrifft sowohl die Entfernung des Pflanzenbewuchses als auch die Entfernung von Anschwemmungen aus der Gewässersohle. Diese Unterhaltung ist zur Sicherstellung des Wasserabflusses (§39 WHG) zwingend notwendig. Mit dem Zustimmungsvorbehalt wird sichergestellt, dass der wasserwirtschaftlich erforderliche Umfang und der Zeitpunkt der Sedimententnahme mit den ökologischen Anforderungen abgestimmt werden.

Freigestellt von den Verboten der Verordnung ist die vom zuständigen Unterhaltungsverband durchzuführende Gewässerpflege, soweit diese mit den Schutzziele der Verordnung in Einklang steht. Grundsätzlich zeigt sich, dass die durchzuführenden Unterhaltungsmaßnahmen bereits dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Gewässers im ökologischen Sinne Rechnung tragen und mit deutlichem Blick auf die gewässerbewohnenden Arten durchgeführt wird. Im Interesse der Eindeutigkeit werden die folgenden Unterhaltungsmaßnahmen jedoch explizit frei gestellt:

Die schonende Gewässerunterhaltung, soweit sie mit den Schutzziele dieser Verordnung vereinbar ist. Im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten gilt dies bei

- Unterhaltung des Gewässers mit Mähboot oder Mähkorb ohne Gewässersohle oder Böschungsfuß zu verändern oder zu beeinträchtigen,
- abschnittsweiser Sohlräumung unter schonender Rückführung der Larven der Neunaugen (Querder) nach vorheriger Zustimmung durch die Naturschutzbehörde,
- Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässer unter Einsatz einer Krautsperrre,
- Mahd der Böschungen, soweit es sich nicht um geschützte Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG handelt,

4.3.2 Landwirtschaftliche Bodennutzung

Innerhalb des Schutzgebietes sind keine Ackerflächen vorhanden, so dass die Ackernutzung ausgeschlossen werden kann und – im Interesse des Gewässerschutzes – auch zukünftig nicht zulässig sein soll. Freigestellt ist dagegen die sonstige landwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf Grünland. Es gilt jedoch auch bei der Grünlandnutzung, dass eine organische Düngung innerhalb des Schutzgebietes oder ein Grünlandumbruch – unabhängig vom Zweck – nicht zulässig ist. Um eine Weidenutzung zu ermöglichen, ist die Errichtung von Weideunterständen, die aus Tierschutzrechtlicher Sicht notwendig sind, mit Zustimmung der Naturschutzbehörde errichtet werden können. Die Erneuerung der Grasnarbe darf nur gegen Ende der Vegetationsperiode in einem umbruchlosen Verfahren erfolgen. Störungen von Fauna und Flora werden dadurch auf ein notwendiges Maß beschränkt.

4.3.3 Wegebauliche Unterhaltung des Gebietes

Die wegebauliche Unterhaltung betrifft neben der Instandhaltung der Wegedecken immer auch die Wegesicherungspflicht. Die Möglichkeiten der Wegesicherung sollen durch die Verordnung nicht eingeschränkt werden. Ein grundsätzlicher Konflikt zwischen Wegesicherungsmaßnahmen und Schutzzweck ist nicht ersichtlich. Um Konflikten vorzubeugen und ggf. auch der interessierten Öffentlichkeit Auskünfte über die Aktivitäten im Schutzgebiet geben zu können, sollen z.B. Gehölzschnitt der unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden. Für bauliche Maßnahmen wird eine Zustimmung festgelegt, so dass eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgeschlossen werden kann oder ggf. Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung im Vorfeld der Arbeiten bestimmt werden können.

4.3.4 Jagd- und Fischereiausübung

Die Ausübung der Jagd ist freigestellt und widerspricht grundsätzlich nicht den Schutzzielen der NSG Verordnung bzw. Konflikte mit der Zielformulierung des Schutzgebietes sind nicht offensichtlich erkennbar. Eine Einschränkung ist jedoch hinsichtlich der Fütterungen bzw. Kirsungen notwendig. Soweit im Schutzgebiet Entenjagd betrieben wird, dürfen die Enten nicht gekirrt werden, um Nährstoffeinträge in das Gewässer aus dieser Quelle auszuschließen.

Gleichermaßen widerspricht die (Hobby) Fischerei nicht grundsätzlich den Schutzzielen der Verordnung und wird somit von den Verboten freigestellt. Auch die Reusenfischerei kann zum einen für wissenschaftliche Zwecke als auch zur Hobbyfischerei ausgeübt werden. Durch die Flußneunaugen erfolgt während der Wanderungs- und Laichzeit keine Nahrungsaufnahme, so dass bei einer fischereirechtlich vorgeschriebenen mindestens täglicher Kontrolle der Reuse eine zeitnahe Rückführung der Neunaugen erfolgt. Eine Schädigung durch nicht erfolgte Nahrungsaufnahme etc. kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

4.3.5 Freizeitnutzung

Der Gemeingebrauch des Gewässers bzw. das Befahren mit Paddelbooten ist zum allgemeinen Schutz des Gebietes vor Störungen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit vom 01.07. bis 31.03. eines Jahres zulässig.

4.4 Anordnungsbefugnis

Soweit gegen die Ver- und Gebote der Schutzgebietsverordnung bzw. die sich aus den Freistellungen ergebenden Rahmenbedingungen verstoßen wird, ist die Naturschutzbehörde ermächtigt, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes zu verlangen. Datengrundlage hierfür kann z.B. die Basisdatenerfassung oder das zum Zeitpunkt der Veränderung des Schutzgebietes aktuelle Luftbild der Landesvermessung sein.

4.5 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die Erklärung der „Marka zwischen Markhausen und Delschloot“ zum NSG basiert unter anderem auf der Ermächtigung des § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 23 BNatSchG. Nach den Ausführungen des § 65 BNatSchG sind die in der Schutzgebietsverordnung bestimmten Maßnahmen somit vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten grundsätzlich zu dulden. Allerdings besteht eine Einschränkung der Duldung dahingehend, dass dem Eigentümer/Nutzungsberechtigten auf Antrag die Möglichkeit gewährt werden muss, die vorgesehenen Maßnahmen in eigener Regie umzusetzen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 NAGBNatSchG). Dementsprechend ist der Eigentümer/Nutzungsberechtigte in geeigneter Weise zu benachrichtigen (§ 65 BNatSchG).

Zur Sicherung des Bestandes der Neunaugen ist es auch wichtig, die kleinflächige Strukturierung des Gewässerbettes und der Uferzonen zu erhalten. Durch vielfältige Strömungsverhältnisse werden Sedimente verschiedener Körnung sortiert verlagert, so dass sich die notwendigen Lebensräume zur Eiablage und die Larvalentwicklung im Gewässer bilden können.

Soweit der Erhalt oder die Förderung eines naturnahen Zustandes aus z.B. wasserbaulicher oder eigentumsrechtlicher Sicht nicht möglich ist, können sonstige Maßnahmen zur Förderung der Population ergriffen werden. Insbesondere wären dies, wie in anderen Niedersächsischen Gewässern schon mit Erfolg praktiziert, die Einbringung von Kies in das Gewässerbett und eine künstliche Herstellung der notwendigen Teillebensräume.

Für die Nutzbarkeit wichtig ist auch die Erreichbarkeit der Lebensräume im Rahmen der Wanderungen, so dass auf die Durchgängigkeit des Gewässers ebenfalls Augenmerk gelegt wird.

Förderlich wären die oben benannten Maßnahmen auch einer in Teilbereichen notwendigen Sohlräumung. Durch die Steinschüttungen würden „Ablenklebensräume“ abseits der wasserbaulich relevanten Problemstrecken geschaffen, so dass eine erhebliche Auswirkung der (streckenweisen) Sohlräumung auf die Population der Neunaugen voraussichtlich nicht zu erwarten ist.

Die Details zur Maßnahmenplanung und -ausführung bleiben dem entsprechend der politischen Zielvereinbarung nach Abschluss des formellen Ausweisungsverfahrens auszuarbeitenden Maßnahmen vorbehalten. Im Rahmen der Aufstellung werden sowohl der Unterhaltungsverband als auch Fischereibiologen und andere Organisationen beteiligt um eine breite Akzeptanz und eine fundierte wissenschaftliche Basis sicher zu stellen.

4.6 Sonstige Hinweise

Die §§ 9 und 11 der NSG - Verordnung enthalten deklaratorische Hinweise auf sonstige besonders relevante Gesetze und Vorschriften, welche nach der Ausweisung als Schutzgebiet zu berücksichtigen sind.

Cloppenburg,

Johann Wimberg

Landrat

Anhang 1: Darstellung der FFH - Meldegrenze im Bereich des NSG "Marka zwischen Markhausen und Delschloot"

